

Silberstadt[®] mobil

Sie haben sich für ein Elektroauto entschieden und möchten zukünftig gern bequem Zuhause laden? Dann ist unser Angebot **Silberstadt[®] mobil** genau das Richtige für Sie!

Der Silberbergbau ist der Grundstein unserer Heimatstadt und wir blicken stolz auf viele Jahre Tradition und Geschichte zurück. Seit dem 12. Jahrhundert hat sich unsere Stadt Freiberg erfolgreich entwickelt – und wir, Ihre Stadtwerke, sind ein Teil davon. Den historischen Hintergrund sowie unsere Verbundenheit und regionale Verankerung mit Freiberg verdeutlichen wir auch mit unseren Produkten.

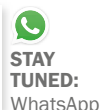
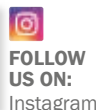
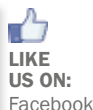
Unser Angebot **Silberstadt[®] mobil** passt zu Ihnen, wenn Ihnen unsere Heimat ebenso am Herzen liegt wie uns. Mit unserem **Silberstadt[®] mobil** steigen Sie auf die Mobilität der Zukunft um und mit uns fahren Sie nicht nur kostengünstig, sondern auch emissionsfrei und umweltschonend. Unser **Silberstadt[®] mobil** ist 100% klimaneutraler Ökostrom. Profitieren Sie von unserem Angebot und leisten Sie so einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit.

Die Vorteile auf einen Blick

- Sie nutzen klimafreundlichen Strom aus Erneuerbaren Energien.
- Sie entscheiden sich für einen Energieanbieter von hier! Wir sind auch nach dem Vertragsabschluss für Sie da.
- Sie nutzen grünen Strom: sauber, sicher und vom TÜV geprüft und zertifiziert.
- Sie können sich auf ein motiviertes Team freuen, welches sich persönlich um Sie und Ihre Anliegen kümmert.
- Sie haben einen separaten Stromzähler und so alle Ladedaten im Blick.
- Sie können bequem und günstig Zuhause laden.

Besuchen Sie uns auch online

Wir legen Wert auf Tradition, aber gehen auch mit der Zeit! Deshalb finden Sie uns in den Sozialen Netzwerken. Schauen Sie doch mal vorbei! Oder möchten Sie gern automatisch über aktuelle Themen informiert werden? Dann nutzen Sie gern unseren WhatsApp-Service!



Die Preise Silberstadt[®] mobil

gültig ab 1. Januar 2023

Silberstadt [®] mobil 08-21		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	34,43	40,97
Grundpreis	(EUR Jahr)	53,20	63,31

Vertragsbedingungen im Überblick

VORAUSSETZUNG | Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG.

VERTRAGSDAUER | Ein Jahr mit monatlicher Verlängerung.

KÜNDIGUNGSTERMIN | Einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

PREISANPASSUNG | Möglich, nach rechtzeitiger Ankündigung in Textform.

WIDERRUFSRECHT | Zwei Wochen ab Vertragsabschluss, ohne Angabe von Gründen.

ZAHLUNGSWEISE | SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.

HAFTUNG | Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

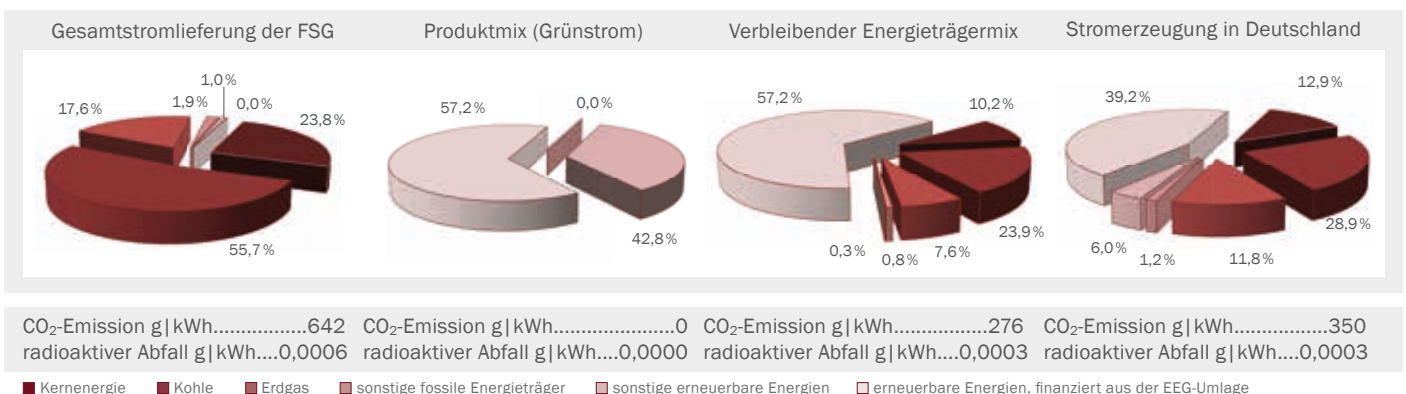
LIEFERANTENWECHSEL | Mit möglicher Vertragsbeendigung zügig und unentgeltlich innerhalb der gesetzlichen Frist.

VERBRAUCHERSCHUTZ | Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur informiert unter bnetza.de über allgemeine Verbraucherrechte und rechtliche Grundlagen.

AKTUELLE INFORMATIONEN | Auf stadtwerke-freiberg.de oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

DATENSCHUTZ | Ausführliche Informationen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf stadtwerke-freiberg.de.

Stromkennzeichnung (Energieträgermix und Umweltauswirkungen 2021)



AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM AUSSERHALB DER GRUNDVERSORGUNG

1. Allgemeine Daten | Vertragspartner

Herr Frau Familie

Vertragspartner 1:

Titel

Geburtsdatum

Name | Vorname

Vertragspartner 2:

Titel

Geburtsdatum

Name | Vorname

Kontakt:

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

falls Firma:

Firmenname

Firmierung

Steuer-Nr. oder HR-Nr. | Registergericht

Branche (Gewerbe)

2. Lieferanschrift | Abnahmestelle

Straße | Hausnummer

09599 Freiberg

PLZ | Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

Herr Frau Familie Firma

Firma

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

4. Angaben zur Stromversorgung

Neueinzug

Ich besitze bereits eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG.

Bei mir bedarf es dem Einbau einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG.

Ich bin bereits Kunde der Freiburger Stromversorgung GmbH.

Kundennummer

Ich beziehe Strom von einem anderen Anbieter.

Anbieter

Kundennummer

Zählernummer

Zählerstand (Tag der Auftragserteilung)

Jahresverbrauch (in kWh | a)

gewünschter Lieferbeginn:

frühestmöglicher Termin zum:

5. Auftragserteilung

Ich|Wir beauftrage|n die Freiburger Stromversorgung GmbH, ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, zu den in der nebenstehenden Preisinformation genannten Konditionen und den aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern, dies schließt die Netznutzung sowie die Messung (sog. „kombinierter Vertrag“) im Vertriebsgebiet der Freiburger Stromversorgung GmbH ein. Die Messung wird für die Freiburger Stromversorgung GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ und die „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

6. Vollmachten

Gleichzeitig bevollmächtige|n ich|wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen. Hiermit bevollmächtige|n ich|wir die FSG, sofern erforderlich, zur Beantragung der Erweiterung meines Netzanschlusses beim zuständigen Netzbetreiber und|oder zur Beantragung einer separaten Messlokation beim (grund-)zuständigen Messstellenbetreiber. Die mit der Erweiterung des Netzanschlusses oder dem Einbau der Messlokation verbundenen Kosten trage ich selber.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Nähere Informationen dazu unter Punkt 6 der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Einwilligung Werbung

Ich|Wir möchte|n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von den Stadtwerken FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per E-Mail Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich|Wir bin|sind berechtigt, der Nutzung meiner|unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht | Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Freiberger Stromversorgung GmbH, Poststraße 5, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, Fax: 03731 30 94-129, info@stadtwerke-freiberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.stadtwerke-freiberg.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.

10. Zahlungsweise

- SEPA-Lastschriftmandat
 SEPA-Lastschriftmandat ist bereits erteilt
 Überweisung mit Angabe der Kundennummer

11. SEPA-Lastschriftmandat

Ich|Wir ermächtige|n die Stadtwerke FREIBERG AG, im Auftrag der Freiberger Stromversorgung GmbH handelnd, bis auf Widerruf alle Rechnungsbeträge und Abschläge von meinem|unserem Konto per Lastschrift einzuziehen und Guthaben auf mein|unser Konto zu überweisen.

Ich|Wir weise|n mein|unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke FREIBERG AG auf mein|unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt ab sofort, hilfsweise unmittelbar ab dem unten genannten Datum.

Ich|Wir kann|können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem|unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name | Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend von 1.)

IBAN

gültig ab

Name der Bank

Adresse des Zahlenden (falls abweichend von 1.):

Anschrift

Datum | Unterschrift des Kontoinhabers

Die Preise Silberstadt® mobil

gültig ab 1. Januar 2023

Silberstadt® mobil 08 21		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	34,43	40,97
Grundpreis	(EUR Jahr)	53,20	63,31

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 21,23 Euro (brutto) berechnet.

In den Nettopreisen sind folgende Preisbestandteile enthalten (Stand 11|2022):

Arbeitspreis	27,860 Cent kWh
Grundpreis	32,99 Euro Jahr
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,417 Cent kWh
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,000 Cent kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	0,591 Cent kWh
KWK-G-Aufschlag nach §§ 26a und 26b KWK-G	0,357 Cent kWh
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	0,000 Cent kWh
Stromsteuer nach § 1 StromStG	2,050 Cent kWh
Konzessionsabgabe nach § 2 KAV	0,110 Cent kWh
Arbeitspreis Netznutzung	3,050 Cent kWh
Grundpreis Netznutzung	9,85 Euro Jahr
Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. mME und Tarifschaltung)	10,36 Euro Jahr

Nicht in den Nettopreisen enthalten:
die zum Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer

Diesen Auftrag bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und zurücksenden an:

Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, per
E-Mail an: info@stadtwerke-freiberg.de per Fax: 03731 30 94-129

Vertragsunterschrift

Datum | Unterschrift des Vertragspartners

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Silberstadt® mobil08-21

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Ladeeinrichtungen (E-Mobil) mit Strom im Vertrag Silberstadt® mobil08-21. Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung für den Autostrom-Eigenverbrauch des Kunden an seiner Ladeeinrichtung als steuerbare Verbrauchseinrichtung an der im Vertrag genannten Lieferanschrift. Voraussetzung dafür ist, dass die elektrische Energie für die Ladeeinrichtung des Kunden über eine gesonderte Messlokation erfasst wird und der örtliche Netzbetreiber die Ladeeinrichtung als Anschluss für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG anerkennt. Stromlieferungen im Vertrag Silberstadt® mobil08-21 erfolgen ausschließlich für Haushalts- und Gewerbekunden zum eigenen Verbrauch bis zu einem Jahresbedarf von 100.000 kWh/Jahr und einer Leistung von max. 22 kW. Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nicht zulässig.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der Autostromverbrauch nach Ziffer 1.1 über eine separate Messlokation, die den rechtlichen und technischen Anforderungen entspricht, getrennt vom übrigen Stromverbrauch gemessen wird.

1.3 Der Kunde sorgt dafür, dass für die Installation der Ladeeinrichtung eine entsprechende Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber erfolgt, sowie ein bei maximaler Ladestärke der Ladeeinrichtung, kapazitativ ausreichender Netzanschluss am Niederspannungsnetz vorhanden ist. Für die nach Ziffer 1.2. erforderliche separate Messlokation beauftragt der Kunde einen fachkundigen Messstellenbetreiber.

1.4 Die FSG unterstützt den Kunden bei der Beantragung einer separaten Messlokation sowie, sofern erforderlich, der Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses. Sofern er dies wünscht und die FSG hierzu beauftragt sowie bevollmächtigt. In diesem Fall wird die FSG im Namen des Kunden beim zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber den Einbau der separaten Messlokation und ggf. die Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses beantragen. Die mit der Erweiterung des Netzanschlusses oder dem Einbau der Messlokation verbundenen Kosten trägt der Kunde.

1.5 Die Ladeeinrichtung ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung bzw. Steuerung des Strombezugs anzuschließen. Die erforderlichen Zählerplätze werden vom Kunden gestellt. Durch den Inbetriebsetzungsantrag von einem eingetragenen Elektrofachbetrieb wird die ordnungsgemäße Installation der Ladeeinrichtung dokumentiert. Die Unterbrechung bzw. Steuerung des Strombezugs der Ladeeinrichtung erfolgt durch geeignete Schaltgeräte des Messstellenbetreibers.

1.6 Die Stromlieferung erfolgt aus dem Niederspannungsnetz während der sogenannten Freigabezeiten des örtlich zuständigen Netzbetreibers. Der Strom kann nur zu diesen Zeiten, zu den Bedingungen und Preisen des Stromlieferungsvertrages bezogen werden. In den übrigen Zeiten ist der Strombezug unterbrochen. Der Kunde erhält die aktuellen Freigabezeiten von dem für ihn örtlich zuständigen Netzbetreiber. Die Kontaktdaten teilt die FSG dem Kunden gern auf Anfrage mit.

2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die FSG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Bereitstellung des Netzanschlusses und/oder der Messlokation, Kündigung des bisherigen Liefervertrages und Lieferantenwechsel, etc.) erfolgt sind. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2.3 Die FSG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Fristen durchführen.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Die Vertragslaufzeit beträgt zwölf Monate (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

2.6 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die FSG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

3. Preise | Preispassungen

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der FSG für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Strom- und Umsatzsteuer, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

3.2 Preispassungen durch die FSG im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die FSG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Punkt 3.1 maßgeblich sind. Die FSG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die FSG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 Die FSG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die FSG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die FSG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

3.4 Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die FSG werden dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittlung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Informationen zu Preisänderungen sind im Kundenzentrum der Stadtwerke Freiberg AG erhältlich sowie auf der Website stadtwerke-freiberg.de veröffentlicht.

3.5 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den FSG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den FSG in der Preisänderungsmittlung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 2.5 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliches Kündigungsrecht an den Kunden weiter gegeben.

3.7 Die Absätze 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3.8 Informationen über die aktuellen Preise sind außerdem auf www.stadtwerke-freiberg.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

4.1 Die FSG übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

4.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

4.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall

4.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

5. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der FSG eine Pauschale je Vorgang zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

6. Abrechnung

6.1. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.

6.2. Weiterhin bieten die FSG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus der Preisinformation der FSG ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

6.3. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

7. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes, des Netzanschlusses und des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes, des Netzanschlusses bzw. des Messstellenbetriebes handelt, die FSG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FSG aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FSG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Stromlieferung gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FSG beruht, beispielsweise bei unrechtmäßiger Unterbrechung der Stromversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften die FSG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungshilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die FSG und ihre Erfüllungshelfer nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FSG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lipoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die FSG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die FSG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von der FSG automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter www.stadtwerke-freiberg.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FSG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke Freiberg AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, oder per E-Mail unter: datschutz@stadtwerke-freiberg.de auf.

10. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

10.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FSG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FSG bei der Stadtwerke FREIBERG AG (SW AG), Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de zu wenden.

10.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FSG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FSG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG darlegen.

10.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FSG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die FSG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2 abgeholfen hat. Mit der Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

10.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22 48 0-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

11. Sonstiges

11.1 Die FSG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FSG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

11.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

11.3 Dieser Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.